



Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 35 vom 29.08.2019:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Holzmühle-Erweiterung“, Langenbrücken und Örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am 19.02.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Holzmühle-Erweiterung“, Langenbrücken und der Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung vom August 2019.

Geltungsbereich:

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Holzmühle-Erweiterung“, Langenbrücken werden die Grundstücke Flst.Nr. 7693/1, 7693/23, 7693/24, 7693/25 und 7695 in Langenbrücken einbezogen. Der Geltungsbereich der Planung ergibt sich auch aus der beigefügten Übersichtskarte (unmaßstäbliche Darstellung).



**Ziele und Zwecke der Planungen:**

Ziel und Zweck der Planung ist es, am westlichen Ortsrand von Langenbrücken eine auf den örtlichen Bedarf hin abgestimmte, ergänzende Wohnbebauung zu ermöglichen. Im Plangebiet zugelassen werden soll ausschließlich eine Einzel- und Doppelhaus-Bebauung in Form von Ein- und Zweifamilien-Wohnhäusern. Die geplante Ergänzung der Wohnbebauung stellt eine behutsame Abrundung des derzeitigen Siedlungsrandes dar.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Holzmühle-Erweiterung“, Langenbrücken mit Schriftlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan, Begründung und Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung werden

vom 09.09.2019 bis einschließlich zum 11.10.2019

im Rathaus Langenbrücken, Bauamt, Zimmer 20, 2. OG von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Die Bekanntmachung sowie der Entwurf des Bebauungsplans mit Schriftlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan, Begründung und Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung können auch über die Homepage der Gemeinde, www.bad-schoenborn.de unter aktuelle Themen/Baumaßnahmen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Bad Schönborn, Bauamt, Huttenstraße 11, 76669 Bad Schönborn, Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift- vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Bedenken, Anregungen und Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers enthalten, da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Schönborn, den 29.08.2019

gez.
Klaus Detlev Hüge
Bürgermeister